

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 03. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2023)

zum Thema:

Sicherheit für Mensch und Tier in der Coral World

und **Antwort** vom 17. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15024
vom 3. März 2023
über Sicherheit für Mensch und Tier in der Coral World

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke Lichtenberg und Mitte von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wer entscheidet in Berlin über die Zulässigkeit einer kommerziellen Haltung und öffentlichen Präsentation von Wildtieren (Fische, Lurche, Kriechtiere, Vögel und Säugetiere)?

Frage 2:

Was sind die zentralen Kriterien für eine entsprechende Genehmigung?

Antwort zu 1 und 2:

Ein gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren bzw. „das Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden“, ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 8d des Tierschutzgesetzes (TierSchG) eine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer solchen

Erlaubnis liegt bei den Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der bezirklichen Ordnungsämter (VetLeb).

Zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sind:

- Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen, Haltungsbedingungen der Tiere entsprechen den tierschutzrechtlichen und ggf. sicherheitsrelevanten Vorgaben
- Vorlage eines Lageplans der Gebäude und Flächen mit der Darstellung der Nutzung und eines Miet- oder Pachtvertrag bzw. einer Eigentumserklärung
- Baurechtliche Genehmigung aller zu nutzenden Gebäude und Räume (Abklärung des Antragstellers beim zuständigen Bauamt)
- Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers
- Sachkunde und Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person

Frage 3:

Wie und in wessen Regie läuft konkret das Genehmigungsverfahren für das Aquarium von Coral World ab?

Antwort zu 3:

Für die Überwachung der tierschutz- und veterinärrechtlichen Vorschriften der Coral World ist das VetLeb Lichtenberg zuständig. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zur Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG hat die zuständige Behörde vier Monate Zeit, die Unterlagen und Gegebenheiten vor Ort zu prüfen. Wenn die tierschutzrechtlich verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt sowie die erforderliche Zuverlässigkeit hat, die Räume und Einrichtungen eine entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen, wird die tierschutzrechtliche Erlaubnis erteilt. Eine Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, um ggf. weitere tierschutzrechtliche Bedingungen sicherzustellen. Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Frage 4:

Lassen sich der Senat bzw. der Bezirk von Expert*innen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beraten, wenn ja von wem und wenn nein warum nicht?

Antwort zu 4:

Der Bezirk Lichtenberg von Berlin lässt sich hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens der Coral World von Experten beraten. Dem Berliner Senat liegen keine Kenntnisse über die Identität dieser Expertinnen oder Experten vor.

Frage 5:

Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die Ursachen für die Zerstörung des Großaquariums im Aquadom vor?

Antwort zu 5:

Dem Senat und dem Ordnungsamt Mitte von Berlin liegen bisher nur die der Presse zu entnehmenden Mutmaßungen und somit keine verwertbaren Kenntnisse über die Ursachen für die Zerstörung des Großaquariums im Aquadom vor. Der Senat ist in die mutmaßlich angelaufenen Untersuchungen nicht eingebunden.

Frage 6:

Welche Maßnahmen hat der Senat bezüglich der Neuzulassung von Großaquarien ergriffen, um einen verheerenden Vorfall wie im Aquadom Ende des vergangenen Jahres zu verhindern?

Frage 7:

Welche Maßnahmen wird der Senat bezüglich der Neuzulassung von Großaquarien ergreifen, um einen verheerenden Vorfall wie im Aquadom Ende des vergangenen Jahres zu verhindern?

Frage 8:

Was unternimmt der Senat, um jegliche Gefährdung von Mensch und Tier durch Ereignisse wie im Aquadom auszuschließen?

Antwort zu 6, 7, und 8:

Die Zuständigkeit für entsprechende Maßnahmen nach Tierschutzrecht obliegt den Berliner Bezirken. Der Senat hat deshalb bisher keine eigenen Maßnahmen ergriffen. Der Senat geht davon aus, dass der Vorfall im Aquadom Ende 2022 alle Beteiligten in den Bezirken in Hinsicht auf die zukünftige Genehmigungspraxis sensibilisiert hat.

Aufgrund fehlender Kenntnisse über die Ursachen für die Zerstörung des Großaquariums ist derzeit keine Aussage darüber möglich, ob oder gegebenenfalls welche über die bisher geltenden bauordnungsrechtlichen bzw. bautechnischen hinausgehenden Maßnahmen erforderlich sind.

Frage 9:

Welche Tierarten sind bislang in Vorschlagslisten an die zuständigen Ämter für eine zukünftige Haltung in der Coral World in Berlin Lichtenberg aufgeführt?

Antwort zu 9:

Diese Listen stellen nach Ansicht der CWB Coral-World Berlin mbH ein schutzwürdiges Interesse dar. Der derzeitigen Veröffentlichung wurde seitens der CWB Coral-World Berlin mbH widersprochen.

Frage 10:

Welche Hinweise gibt es seitens Coral World, woher die Fische kommen und wie deren Transport abläuft? Gibt es dazu Vorschriften, wenn ja welche?

Antwort zu 10:

Aktuell dürfen auszustellenden Tierarten und dementsprechende Informationen zu ihrer Herkunft nicht veröffentlicht werden (vergl. Antwort auf Frage Nr. 9). Zum Ablauf des Transports der Fische liegen dem Senat keine Informationen vor.

Für den Transport von Tieren gelten gemäß der nationalen Tierschutztransportverordnung und der Verordnung (EG) 1/2005 folgende allgemeine Bedingungen:

- Der Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen.
- Er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein.
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden.
- Verzögerungen sind zu verhindern. Die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden.
- Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter (und Wasser) in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Der Transporteur muss über eine Zulassung als Transportunternehmer gemäß Verordnung (EG) 1/2005 verfügen. Für lange Beförderungen von Fischen (über 8 h) ist auch eine Zulassung des Transportfahrzeuges erforderlich.

Frage 11:

Welche Vorschriften gibt es zur Haltung von Fischen in solchen Großaquarien?

Antwort zu 11:

Spezielle gesetzliche Vorschriften für Fische enthält das TierSchG nicht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 1 und 2 TierSchG, nach denen Tieren ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen und Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht untergebracht, ernährt und gepflegt werden müssen. Ferner sind die Regelungen des Tiergesundheitsrechtes zu berücksichtigen. Die tierschutzrechtliche Beurteilung im Detail ist Aufgabe von entsprechend fachlich qualifizierten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten. Um den Sachverhalt und die Haltung zu beurteilen, werden sog. antizipierte Sachverständigengutachten wie das Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Haltung von Süßwasserziefischen herangezogen, die unabhängig von einem konkreten Einzelfall gefertigt wurden. Mit antizipierten Sachverständigengutachten soll gewährleistet werden, dass die Fallbearbeitung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Haltungsempfehlungen für Fische in Aquarien können darüber hinaus aus Merkblättern von Fachverbänden, wie der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT e.V.), dem Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA) abgeleitet werden. Die notwendigen Haltungsbedingungen in Großaquarien unterscheiden sich nicht von denen in Kleinaquarien, jedoch sind bei Meerwasseraquarien zusätzliche Filteranlagen und Wasserqualitäten zu beachten.

Für die gewerbsmäßige Zurschaustellung sowie „das Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden“, wird eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt (vergl. Beantwortung der Fragen 2 und 3).

Frage 12:

Wie hoch sind die maximalen Besatzzahlen für Fische in Aquarien im Verhältnis zur Wassermenge?

Antwort zu 12:

Die maximal mögliche Besatzdichte von Fischen in Aquarien ist von vielen Variablen abhängig, eine pauschale Aussage daher nicht möglich. U.a. sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Art der Fische (z.B. Schwarmtiere oder Einzeltiere, Stressresistenz)
- die Beschaffenheit des Beckens (Anzahl der Versteckmöglichkeiten, Futterplätze, Nistplätze, Größe der Oberfläche und der Grundfläche, Höhe und Kantenlänge)
- die Höhe des Wasserstandes (Arten bevorzugen individuelle Höhenbereiche, im flachen Wasser ist die Platzkonkurrenz durch weniger Variabilität größer, in hohen Becken werden unterschiedliche Arten verschiedene Lebensräume einnehmen)
- die Qualität und Effizienz der Filteranlagen und somit die Wasserqualität

Alle Tiere müssen über so ausreichenden Raum verfügen, dass sie ihr Normalverhalten ausüben können. Alle weiteren Bedingungen eines geschlossenen Aquariensystems (Wasserchemie, Temperatur, Licht, Bepflanzung, Filterung, etc.) hängen von der Anlage oder dem Betreiber eines Aquariums ab und sind bei der Einschätzung der maximalen Besatzdichte in Korrelation zur Wassermenge zu betrachten.

Berlin, den 17.03.2023

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz